



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0980/2018/1		Datum: 04.12.2018	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.:	
Betreff:			
Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplanentwurf 2019 einschließlich Wirtschaftspläne und Stellenplan			
Gremienweg:			
14.12.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE
	öffentlich		abgesetzt
			geändert

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung am 14.12.2018

- auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung und den Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2019,
- auf Grund der §§ 2 und 15 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) in der derzeit gültigen Fassung die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe der Stadt Koblenz (Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz, Grünflächen- und Bestattungswesen, Kommunaler Servicebetrieb Koblenz, Rhein-Mosel-Halle und Stadtentwässerung) für das Wirtschaftsjahr 2019 und den Wirtschaftsplan 2019 für das forstwirtschaftliche Unternehmen nach § 29 Landeswaldgesetz.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	437.563.702 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>428.750.919 Euro</u>
der Jahresüberschuss auf	8.812.783 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	19.474.086 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	18.060.225 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>63.478.890 Euro</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 45.418.665 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	25.944.579 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	46.418.665 Euro
zusammen auf	46.418.665 Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 79.633.500 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 48.033.530 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 250.000.000 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Eigenbetrieb Kommunales Gebietsrechenzentrum auf	1.000.000 Euro
Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen auf	230.000 Euro
zusammen auf	1.230.000 Euro.

2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Eigenbetrieb Kommunales Gebietsrechenzentrum auf	500.000 Euro
Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen auf	2.000.000 Euro
Eigenbetrieb Kommunaler Servicebetrieb Koblenz auf	2.500.000 Euro
Eigenbetrieb Rhein-Mosel-Halle auf	5.000.000 Euro
zusammen auf	10.000.000 Euro.

3. Verpflichtungsermächtigungen

Eigenbetrieb Stadtentwässerung auf	2.490.000 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 Euro

§ 6 Steuersätze

Die nachfolgend genannten Realsteuerhebesätze wurden in einer separaten Hebesatzsatzung festgelegt:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| - Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf | 340 v. H. |
| - Grundsteuer B (Grundstücke) auf | 420 v. H. |
| - Gewerbsteuer auf | 420 v. H. |

Die **Hundesteuer** beträgt nach der geltenden Hundesteuersatzung für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

- | | |
|---------------------------|----------|
| - für den ersten Hund | 108 Euro |
| - für den zweiten Hund | 144 Euro |
| - für jeden weiteren Hund | 192 Euro |

Die **Zweitwohnungssteuer** beträgt nach der geltenden Zweitwohnungssteuersatzung 10 v. H. der Jahreskaltmiete.

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt 587.071.369 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt 600.538.451 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt 609.351.234 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 50.000 Euro überschritten sind.

Der Oberbürgermeister wird damit ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen im Einzelfall bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro zu bewilligen.

Für die notwendige Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des § 102 Absatz 1 GemO gilt diese Ermächtigung analog.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro sind im jeweiligen Teilfinanzhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 11 Fällen zugelassen.

§ 11 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 29 und 42a des Landesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. Leistungsstufen:	0 Euro
2. Leistungsprämien und Leistungszulagen:	10.000 Euro.

Für die Beschäftigten wurde ab 01.01.2007 ein Leistungsentgelt eingeführt, welches nach den Vorgaben des § 18 TVÖD abgewickelt wird.

Koblenz,

Stadtverwaltung Koblenz

Langner
Oberbürgermeister

Begründung:

Die Haushaltssummen entsprechen dem Verwaltungsentwurf einschließlich der vom Haupt- und Finanzausschuss am 19. und 20. November sowie am 03. Dezember 2018 festgelegten Änderungen. Die in den v. g. Sitzungen beschlossenen Änderungen gegenüber dem (in ausgedruckter Form am 24.10.2018 versandten) Etatentwurf (**Anlage 1**) sind in den beigefügten **Anlagen 2 – 6** dokumentiert und führen letztlich zu den in der Haushaltssatzung ausgewiesenen Beträgen.

Die Ausschussmitglieder haben die Stellungnahmen der Verwaltung über die Anhörung der Ortsbeiräte zum Haushaltsplanentwurf 2019 in den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses am 19. und 20. November 2018 erhalten. Sie sind als **Anlage 7** dieser Beschlussvorlage beigefügt. Der **Stellenplan** ist gemäß § 96 Absatz 2 GemO und § 2 GemHVO Bestandteil des Haushaltsplans. Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 20. November 2018 die Stellenplanvorlage 2019 beraten. Der aktualisierte Stellenplan mit Änderungsnachweisen enthält **Anlage 3**. Die **Anlagen 8a, 8b** und **8c** enthalten die Stellungnahmen der Verwaltung zu den offenen Punkten aus den Etatberatungen 2019 im Haupt- und Finanzausschuss am 19./ 20. November und 03. Dezember 2018.

Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe der Stadt Koblenz (Kommunales Gebietsrechenzentrum, Grünflächen- und Bestattungswesen, Kommunaler Servicebetrieb Koblenz, Koblenz-Touristik und Stadtentwässerung) werden nach den abgeschlossenen Beratungen in den Werkausschüssen und im Haupt- und Finanzausschuss vom Stadtrat beschlossen. Ebenso ist der Wirtschaftsplan für das forstwirtschaftliche Unternehmen vom Rat zu beschließen.

Anlage/n:

- Anlage 1: Haushaltsplan 2019 (konsumtiver und investiver Haushalt, Wirtschaftspläne der städtischen Eigenbetriebe, Stellenplan und Stellenübersichten der Eigenbetriebe) – **liegt vor**
- Anlage 2: Übersicht „Freiwillige Leistungen 2019“
- Anlage 3: Stellenplan 2019 einschließlich Änderungsnachweis
- Anlage 4: Änderungen zum konsumtiven Haushalt 2019
- Anlage 5: Änderungen zum investiven Haushalt 2019
- Anlage 6: Änderungen zu den Wirtschaftsplänen 2019
- Anlage 7: Ergebnisse Anhörung Ortsbeiräte
- Anlage 8a: Offene Punkte Etatberatungen 2019 HFA
- Anlage 8b: Anlagen A bis F zu Offene Punkte Etatberatungen 2019 HFA
- Anlage 8c: Anlagen G bis I zu Offene Punkte Etatberatungen 2019 HFA -- nicht-öffentlich --